

letzteren selbst unter Namenschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 20.

Einziehung des Porto für Retourbriefe.

Die Aufgabe-Postanstalt erhebt bei Ausfolgung eines Retourbriefes an den Aufgeber ihr Porto in dem Betrage, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduktion aus der fremden Währung.

§. 21.

Porto-Erhebung für nachzusendende Retourbriefe.

Retourbriefe, die vom Abgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansaß von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

§. 22.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Bleiderauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Paketen mit und ohne Werthdeklaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Die Gebühr wird erhoben nach der Währung der Postanstalt des Ortes der Einzahlung.

Die Vergütung der Baarzahlung von einer Vereins-Postanstalt an die andere erfolgt in den Arten wie die Vergütung von Weltertrafo.

§. 23.

Vorschußsendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme hastet (Vorschußsendungen, Postvershüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: